GEMEINDE CREMLINGEN
- Die Gemeindewahlleiterin -

Cremlingen, 15.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG über einen Sitzübergang im Ortsrat

Der bei der Kommunalwahl 2026 auf dem Wahlvorschlag der SPD in den Ortsrat Cremlingen gewählte Bewerber Jens Drake hat sein Mandat nicht angenommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 NKWG geht der Sitz im vorliegenden Fall auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Nach § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber die nicht gewählten Personen des Wahlvorschlages nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2026 mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zugleich die Personen und ihre Reihenfolge festgestellt.

Danach ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste Ersatzperson durch Personenwahl im Ortsrat Cremlingen

Herr Henry Drake, 38162 Cremlingen

Eine schriftliche Mitteilung darüber, dass der Gewählte aus der Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden ist, liegt mir nicht vor (§ 44 Abs. 2 NKWG).

Den Sitzübergang für die Wahlperiode gebe ich hiermit gemäß § 44 Abs. 6 NKWG bekannt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 3 NKWG binnen zwei Wochen Wahleinspruch bei mir erhoben werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Pessel

auszuhängen am: 15.10.2026
abzunehmen am: 30.10.2026

GEMEINDE CREMLINGEN
- Die Gemeindewahlleiterin -

Cremlingen, 15.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG über einen Sitzübergang

Der bei der Kommunalwahl 2026 auf dem Wahlvorschlag der SPD in den Rat der Gemeinde Cremlingen gewählte Bewerber Jens Drake hat sein Mandat für den Rat der Gemeinde Cremlingen nicht angenommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 NKWG geht der Sitz im vorliegenden Fall auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Nach § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber die nicht gewählten Personen des Wahlvorschlages nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2026 mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zugleich die Personen und ihre Reihenfolge festgestellt.

Danach ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste Ersatzperson durch Personenwahl im Rat der Gemeinde Cremlingen

Herr Holger Kassel, 38162 Cremlingen

Eine schriftliche Mitteilung darüber, dass der Gewählte aus der Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden ist, liegt mir nicht vor (§ 44 Abs. 2 NKWG).

Den Sitzübergang für die Wahlperiode gebe ich hiermit gemäß § 44 Abs. 6 NKWG bekannt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 3 NKWG binnen zwei Wochen Wahleinspruch bei mir erhoben werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Pessel

auszuhängen am: 15.10.2026
abzunehmen am: 30.10.2026

GEMEINDE CREMLINGEN
- Die Gemeindewahlleiterin -

Cremlingen, 15.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG über einen Sitzübergang

Der bei der Kommunalwahl 2026 auf dem Wahlvorschlag der CDU in den Rat der Gemeinde Cremlingen gewählte Bewerber Daniel Eimers hat sein Mandat für den Rat der Gemeinde Cremlingen nicht angenommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 NKWG geht der Sitz im vorliegenden Fall auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Nach § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber die nicht gewählten Personen des Wahlvorschlages nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2026 mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zugleich die Personen und ihre Reihenfolge festgestellt.

Danach ist auf dem Wahlvorschlag der CDU die nächste Ersatzperson durch Listenwahl im Rat der Gemeinde Cremlingen

Frau Simone Schidlowski, 38162 Cremlingen

Eine schriftliche Mitteilung darüber, dass die Gewählte aus der Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden ist, liegt mir nicht vor (§ 44 Abs. 2 NKWG).

Den Sitzübergang für die Wahlperiode gebe ich hiermit gemäß § 44 Abs. 6 NKWG bekannt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 3 NKWG binnen zwei Wochen Wahleinspruch bei mir erhoben werden.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Pessel

auszuhängen am: 15.10.2026
abzunehmen am: 30.10.2026